

Anlage 1 zu § 6 der Praktikumsordnung der HTWD

P r a k t i k u m s v e r t r a g

Zwischen
Firma – Behörde – Einrichtung

.....
Bezeichnung – Anschrift – Fernsprecher

vertreten durch

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt, und

Frau/Herrn geb. am

.....
wohnhaft in

Student/in an der / Studienbewerber/in für die

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTWD)

im Studiengang Produktgestaltung

der Fakultät Design

nachfolgend Student genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als Vorpraktikum / praktisches Studiensemester gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät Design durchzuführen (nicht Zutreffendes streichen).
- (2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation des Studenten an der HTWD stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis des Studenten mit der Ausbildungsstelle.
- (3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses eines Studenten mit einer Ausbildungsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Ausbildungsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum ist vom bis zum durchzuführen.

§ 3

Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges gemäß Anlage zu diesem Vertrag genannt sind, mit folgenden Einschränkungen:

.....
.....

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass dem Studenten die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann, sowie dem Studenten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. dem Studenten die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe u. dgl. zu ermöglichen;
3. dem Studenten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. einen Betreuer zu benennen, der gemeinsam mit dem Studenten einen Ablaufplan aufstellt und ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. dem Studenten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung des Studenten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. dem Betreuer von der Fakultät zusammenzuarbeiten;
8. den Studenten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft von der Fakultät auf Verlangen die Betreuung des Studenten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten des Studenten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. den Studenten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4

Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Ausbildungsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Ausbildungsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheimzuhalten;
6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums dem Betreuer der Ausbildungsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen der Ausbildungsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Betreuer

(1) Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau
Abteilung
Tel.-Nr. Fax-Nr.:
als Betreuer für die Ausbildung des Studenten.

(2) Die HTWD, Fakultät Design, benennt für das praktische Studiensemester

1. Herrn Prof. Gerd Flohr

Tel.-Nr. (0351) 462-2643 Fax-Nr.: (0351) 462-2184.

als Praktikumsbeauftragten des Studienganges.

2. Herrn/Frau

Tel.-Nr. (0351) 462 Fax-Nr. (0351) 462

als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 6

Urlaub, Freistellungen

(1) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7

Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des Praktikums in der Ausbildungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für den Freistaat Sachsen.
- (3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (4) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat der Student auf Verlangen der Ausbildungsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V)

§ 8

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.
- (2) Die Ausbildungsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von € zu gewähren.
Sie ist fällig am und wird in bar / auf das Konto des Studenten
IBAN. BIC
Kreditinstitut gezahlt.
- (3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung u. dgl. gehen zu Lasten des Studenten.

§ 9

Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:
 - aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
 - aus persönlichen Gründen vom Studenten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 - bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (2) Die Ausbildungsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen des Studenten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Ausbildungsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

(z. B. Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

§ 11

Vertragsausfertigung, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.
Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat der Student unverzüglich dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges zuzuleiten.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Unterschriften:

Ausbildungsstelle:

Student:

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

Erklärung der HTWD:

Die HTWD verpflichtet sich, in allen die Ausbildungsdurchführung betreffenden Fragen mit der Ausbildungsstelle zusammenzuarbeiten.

Die HTWD wird die Ausbildungsstelle über alle Fragen, die die Durchführung der Ausbildung betreffen, informieren und Änderungen der Ausbildungsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Ausbildungsstelle vornehmen.

Dresden,
Datum

.....
Der Praktikumsbeauftragte des Studienganges